

Neufassung der Erhaltungssatzung für den Ortsteil Reuden

Präambel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), und gemäß des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), *jeweils in der derzeit geltenden Fassung* hat der Stadtrat Wolfen in seiner Sitzung am 20.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Dorfstraße im Ortsteil Reuden, welches in dem beigefügten Plan umrandet ist.
Das betrifft die Grundstücke Dorfstraße:

5, 6b, 7, 8, 9, 10,
11, 12, 13, 15, 16, 16a, 16b, 17, 19a,b, 20,
21, 22, 24, 24a, 25, 27, 28, 29, 30, 30a,
31, 32, 32a, 33, 35, 36, 38b, 39, 40,
41, 43a sowie
alle denkmalgeschützten Gebäude.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Die städtebauliche Eigenart des Gebietes (des Dorfkernes), das ländlich-bauliche Erbe in seinem historischen Erscheinungsbild (historischer Dorftyp – Angerdorf) mit seinen denkmalgeschützten Gebäuden soll bewahrt sowie bewohn- und bewirtschaftbar erhalten werden.

Deshalb bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt.
Zur Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag in 2-facher Ausfertigung mit einer detaillierten Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (Fotos, Kostenangebote o.ä.) bei der Stadt Wolfen einzureichen.
Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die in den § 26 Nrn. 2, 3 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht, errichtet oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EURO geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
34/04		Neufassung der Erhaltungssatzung für den OT Reuden	20.10.2004	Ausgabe 01/2005 vom 14.01.2005

Anlage:

Lageplan

